



Gebührenverordnung

**zum Reglement über die Nutzung der
Gemeindeliegenschaften**

ab 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Begriffe	3
Art. 2 Mietbarkeit von Anlagen.....	3
Art. 3 Bemessung der Gebühren	3
Art. 4 Spezielle Ansätze	4
Art. 5 Zusätzliche Dienstleistungen	4
Art. 6 Geräte und Inventar in den Liegenschaften.....	4
Art. 7 Befreiung und Erlasse.....	4
Art. 8 Stornierung	5
Art. 9 Inkrafttreten.....	5

Anhang

Übersicht zur Bemessung der Gebühren.....	6
Grundgebühren und Mietbarkeit von Anlagen, Räumen und Plätzen.....	7

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 27 des Reglements über die Nutzung der Gemeindelienschaften, die folgende Gebührenverordnung zum Reglement über die Nutzung der Gemeindelienschaften.

Art. 1 Begriffe

- ¹ Als Einzelanlässe gelten beispielsweise Jubiläen, Geburtstagsfeste, Feiern, Lotto, Konzerte und ähnliche Anlässe.
- ² Veranstaltungen sind einzelne Nutzungen und eine Art von Einzelanlässen. Als Veranstaltungen gelten alle Anlässe mit möglicherweise störender Auswirkung auf die Umgebung. Dazu zählen beispielsweise Lärmimmissionen bei lauter Musik oder sonstigen Aufführungen, ausserordentliches Verkehrsaufkommen über die öffentlichen oder die individuellen Verkehrsmittel. Als Grossveranstaltungen gelten Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung (vgl. Art. 15 Abs. 1 und 2 des Reglements über die Nutzung der Gemeindelienschaften).
- ³ Der Begriff "einheimisch" bezieht sich auf die politische Gemeinde Neuenkirch. Vereine gelten grundsätzlich als einheimisch, wenn die Mehrheit der aktiven Mitglieder in der Gemeinde wohnt und die Hauptaktivitäten in der Gemeinde stattfinden (vgl. Art. 27 Abs. 5 des Reglements über die Nutzung der Gemeindelienschaften). Als einheimische Unternehmen und Privatpersonen gelten alle mit Firmen- oder Wohnsitz in Neuenkirch.
- ⁴ Der Begriff Nutzung umfasst alle Nutzungsmöglichkeiten wie beispielsweise Einzelanlässe, Veranstaltungen, Proben und Trainings.
- ⁵ Anlagen sind insbesondere Schulliegenschaften mit deren Schulhäusern, Turnhallen und Aussenplätzen. Pro Anlage gibt es Räume und Plätze, welche genutzt werden können. Auch andere Gemeindelienschaften gelten als Anlage (vgl. Art. 1 Abs. 3 des Reglements über die Nutzung der Gemeindelienschaften).

Art. 2 Mietbarkeit von Anlagen

- ¹ Als nutzbar oder mietbar gelten alle im Anhang aufgeführten Räume und Plätze (vgl. Art. 1 Abs. 3 und Art. 2 des Reglements über die Nutzung der Gemeindelienschaften).
- ² Die Liegenschaftsverwaltung kann Räume und Plätze im Einzelfall nutzbar oder mietbar erklären (vgl. Art. 3 Abs. 4 des Reglements über die Nutzung der Gemeindelienschaften).

Art. 3 Bemessung der Gebühren

- ¹ Für Einzelanlässe an allen Tagen gelten grundsätzlich die Gebühren aus dem Anhang.
- ² Für Einzelanlässe bis drei Stunden gilt die Hälfte der Grundgebühr pro Tag. Die drei Stunden beinhalten Einrichtungs- sowie Aufräumzeit.
- ³ Die Grundgebühren aus dem Anhang zu dieser Gebührenverordnung gelten wie folgt (vgl. Art. 27 Abs. 5 des Reglements über die Nutzung der Gemeindelienschaften):
 - a. Für Einzelanlässe von Montag bis Sonntag von einheimischen Vereinen gilt die Grundgebühr.
 - b. Für Proben und Trainings am Samstag oder Sonntag durch einheimische Vereine wird die Hälfte der Grundgebühr verrechnet.
 - c. Für Juniorenspiele und Wettkämpfe an Wochenenden wird die Hälfte der Grundgebühr verrechnet.
 - d. Für Einzelanlässe durch einheimische Personen und Unternehmen wird das Eineinhalbfache der Grundgebühr verrechnet.
 - e. Für sämtliche Nutzungen durch auswärtige Nutzer wird die doppelte Grundgebühr verrechnet.

- f. Die nachfolgenden Feiertage sind Sonntagen gleichgestellt: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis sowie die Weihnachtstage.

Art. 4 Spezielle Ansätze

- ¹ Für kommerzielle Veranstaltungen (Partys, Veranstaltungen mit Barbetrieb, Lottos, etc.) mit 200 bis max. 650 Besucher wird auf die anzuwendende Gebühr aus Art. 3 dieser Verordnung einen pauschalen Zuschlag von Fr. 500.00 pro Veranstaltungstag erhoben. Für kommerzielle Veranstaltungen (Partys, Veranstaltungen mit Barbetrieb, Lottos, etc.) ab 651 Besucher beträgt der Zuschlag pauschal Fr. 1'000.00 pro Veranstaltungstag.
- ² Für Leidessen von einheimischen Personen werden die Grundgebühren ohne Vermehrungen aus Artikel 3 verrechnet.
- ³ Für überkommunale Wettbewerbe und Meisterschaften von Vereinen, an mindestens vier unterschiedlichen Tagen, gilt unabhängig von der Grundgebühr die Nutzungspauschale von Fr. 40.00 pro Tag.
- ⁴ Einricht- und Aufräumtage werden pauschal mit Fr. 40.00 pro zusätzlichen Tag verrechnet. Das Einrichten am Tag der Veranstaltung, das Aufräumen sowie die Rückgabe bis spätestens 12.00 Uhr am Folgetag sind in den Gebühren inkludiert.
- ⁵ Verlängerungen über die ordentliche Nutzung hinaus werden mit Fr. 30.00 pro Folge-stunde verrechnet und sind nur nach vorgängiger Absprache (vgl. Art. 27 Abs. 1 und 2 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeligenschaften) zulässig.

Art. 5 Zusätzliche Dienstleistungen

- ¹ Übersteigt die nach einem Einzelanlass oder einer Veranstaltung aufgewendete Reinigungszeit die übliche Dauer, wird der Mehraufwand mit Fr. 45.00 pro Stunde verrechnet. Ab 22.30 Uhr bis um 8.00 Uhr beträgt der Stundenansatz pauschal Fr. 65.00 (vgl. Art. 21 Abs. 5 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeligenschaften).
- ² Bei Veranstaltungen können weitere Leistungen wie Stromverbrauch, Abfallentsorgung, etc. dem Veranstalter nach Aufwand verrechnet werden (vgl. Art. 23 Abs. 2 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeligenschaften).

Art. 6 Geräte und Inventar in den Liegenschaften

- ¹ Die Geräte, das Grundinventar und das Zusatzinventar sind in den Gebühren eingerechnet. Ausnahmen sind pro Liegenschaft ausgewiesen (vgl. Anhänge).

Art. 7 Befreiung und Erlasse

- ¹ Die ordentliche Nutzung durch einheimische Vereine für Proben und Trainings ist bis 22.00 Uhr gebührenfrei (vgl. Art. 27 Abs. 1 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeligenschaften).
- ² Folgende Nutzungen sind ebenfalls gebührenfrei:
 - a. Nutzungen durch die Gemeinde Neuenkirch.
 - b. Nutzungen durch die Schulen Neuenkirch.
 - c. Nutzungen durch die Musikschule Oberer Sempachersee inklusive Ensembles, welche ganz oder teilweise durch die Musikschule Oberer Sempachersee finanziert werden.
 - d. Nutzungen durch die einheimischen politischen Parteien.
 - e. Nutzungen durch Vereine, welche hauptsächlich den Kindern und Jugendlichen gewidmet sind.

Für die Nutzungen Buchstaben a, b und c sind zusätzliche Dienstleistungen gebührenfrei.

- ³ Auf Gesuch hin kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden. Ein entsprechendes Gesuch auf Gebührenreduktion muss vor dem Anlass schriftlich und begründet der Geschäftsleitung eingereicht werden. Die Geschäftsleitung entscheidet rechtsgleich, objektiv und dokumentiert Gebührenerlasse (vgl. Art. 3 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 7 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften).
- ⁴ Insbesondere in Frage kommen Erlasse für gemeinnützige Organisationen.

Art. 8 Stornierung

- ¹ Bei einer Abmeldung bis 30 Tage vor der Nutzung, werden die Gebühren vollständig storniert. Bei einer Annullation weniger als 30 Tage vor der Nutzung kann ein Teil der Gebühren verrechnet werden (vgl. Art. 24 Abs. 3 des Reglements über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften).
- a. Bei einer Abmeldung von 16-30 Tagen vor der Nutzung beträgt die Gebühr 50%
 - b. Bei einer Abmeldung von 8-15 Tagen vor der Nutzung beträgt die Gebühr 75%
 - c. Bei einer Abmeldung von weniger als 8 Tagen wird die gesamte Gebühr fällig.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung zum Reglement über die Nutzung der Gemeindeliegenschaften tritt mit dem Beschluss durch den Gemeinderat vom 21. Oktober 2020 ab dem 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzt den Gebührentarif für die Vermietung von Anlagen der Gemeinde Neuenkirch vom 7. Dezember 2005, rev. 21. März 2007 und 24. August 2016 sowie die vorübergehenden Tarife für die Benützung des Pfarreiheimes.

6206 Neuenkirch, 21. Oktober 2020

GEMEINDERAT NEUENKIRCH

Gemeindepräsident:

K. Huber



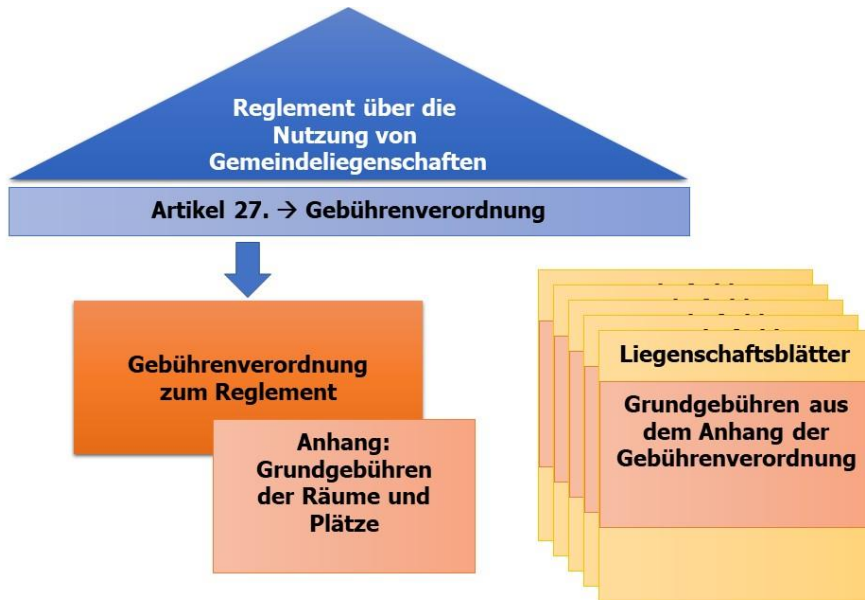
Gemeindeschreiberin:

A. Stocker

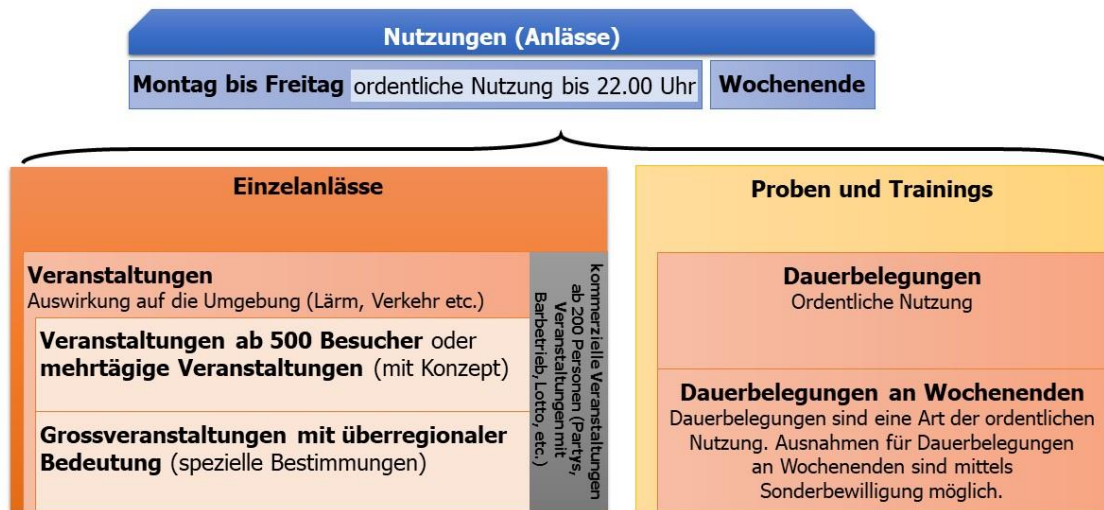


Anhang zum Artikel 3 dieser Gebührenverordnung

Übersicht zur Bemessung der Gebühren



1



Diese Übersicht dient zum Verständnis der Verordnung und des Reglements. Es sind die wichtigsten Begriffe und Kategorien dargestellt.

Grundgebühren und Mietbarkeit von Anlagen, Räumen und Plätzen

	Art. 3 Bemessung der Gebühren							Art. 4 Spezielle Ansätze					Art. 5 zusätzliche Dienstleistung		Art. 7 Befreiung	Art. 8 Stornierung			
	Abs. 1	Abs. 2	Abs. 3 lit a	Abs. 3 lit b	Abs. 3 lit c	Abs. 3 lit d	Abs. 3 lit e	Abs. 1	Abs. 1	Abs. 2	Abs. 3	Abs. 4	Abs. 5	Abs. 1	Abs. 1	Abs. 1 lit a	Abs. 1 lit b	Abs. 1 lit c	
	Einzelanlass Grundgebühr	Einzelanlass bis 3 h	Einzelanlässe von Montag bis Sonntag durch einheimische Vereine	Samstag, Sonntag Proben und Trainings einh. Vereine	Juniorispiele / Wettkämpfe an Wochenenden	Einzelanlass einheimische Person / Unternehmungen	Auswärtige Nutzer	kommerzielle Veranstaltungen, 200 bis 650 Teilnehmer, Pauschale	kommerzielle Veranstaltungen, ab 651 Teilnehmer, Pauschale	Leidessen	überkommunale Wettbewerbe Meisterschaften: Nutzungspauschale	Einricht- und Aufräumpauschale pro zusätzlichen Tag	Verlängerung (ab 22.00 Uhr) pro Stunde	Mehraufwand Reinigung ordentlich pro Stunde	Mehraufwand Reinigung pro Stunde ab 22.30 Uhr bis 08.00 Uhr	ordentliche Nutzung durch einheimische Vereine für Proben und Trainings ist bis 22.00 Uhr gebührenfrei	Abmeldung 16 - 30 Tage vor Anlass	Abmeldung 8 - 15 Tage vor Anlass	Abmeldung weniger als 8 Tage vor Anlass
*nicht mietbar																			
Windrädli																			
Mehrweckraum	150	75	150	75	75	225	300	+500	+1000	150	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Kaffeemaschine	50	50	50	50	50	50	50			50							100% Erlass	100% Erlass	100% Erlass
Sonnewid 1																			
Pausenhalle	80	40	80	40	40	120	160	+500	+1000	80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Schulküche 1 mit Theorieraum	80	40	80	40	40							40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Schulküche 2 mit Theorieraum	80	40	80	40	40							40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Sonnewid 2																			
Grosser Pausenplatz Ost mit Veloständer	80	40	80	40	40	120	160	+500	+1000	80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Grünau																			
Gruppenraum 1. OG	80	40	80	40	40	120	160			80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Gruppenraum 1. OG, als Ergänzung zur Aula	40	20	40	20	20	60	80	+500	+1000	40	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Aula mit Galerie	120	60	120	60	60	180	240			120	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Pfarreiheim Sonnewid																			
Grosser Pausenplatz Ost mit Veloständer	80	40	80	40	40	120	160			80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Saal gross	200	100	200	100	100	300	400			200	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Saal klein	100	50	100	50	50	150	200			100	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Bühne	80	40	80	40	40	120	160			80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Bodenmatten	100	100	100	100	100	100	100							45	65	gratis	100% Erlass	100% Erlass	100% Erlass
Schwarze Vorhänge	250	250	250	250	250	250	250	+500	+1000								100% Erlass	100% Erlass	100% Erlass
Foyer	100	50	100	50	50	150	200			100	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Foyer in Kombination mit Saal gr/kl.	0	0	0	0	0	0	0			0	0	0	0	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Küche mit Vorplatz	80	40	80	40	40	120	160			80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Küche mit Vorplatz ohne Nutzung Küchengeräte	40	20	40	20	20	60	80			40	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Gruppenraum eins	80	40	80	40	40	120	160			80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Gruppenraum fünf	80	40	80	40	40	120	160			80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Dreifachturnhalle Grünau																			
Parkplatz (100 Plätze)	150	75	150	75	75	225	300			150	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Halle 1	120	60	120	60	60	180	240			120	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Halle 2	120	60	120	60	60	180	240			120	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Halle 3	120	60	120	60	60	180	240			120	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Alle drei Hallen	300	150	300	150	150	450	600	+500	+1000	300	40	40	30	45	65	gratis	100% Erlass	100% Erlass	100% Erlass
Bodenmatten	100	100	100	100	100	100	100							45	65	gratis	100% Erlass	100% Erlass	100% Erlass
Foyer	120	60	120	60	60	180	240			120	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Foyer mit mind 1 Halle	40	20	40	20	20	60	80			40	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Tribüne mit mind. 1 Halle und Foyer	0	0	0	0	0	0	0			0	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Garderoben	0	0	0	0	0	0	0			0	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Sportanlage Sonnewid																			
Kunstrasenfeld mit Aussengeräteraum	120	60	120	60	60	180	240			120	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Aussenplatz asphaltiert mit Hochsprunganlage	80	40	80	40	40	120	160			80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Aussenanlage mit Rasenplatz/Leichtathletik Anlage	80	40	80	40	40	120	160			80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Foyer	100	50	100	50	50	150	200	+500	+1000	100	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Foyer mit Turnhalle	40	20	40	20	20	60	80			40	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Turnhalle	120	60	120	60	60	180	240			120	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Garderoben	0	0	0	0	0	0	0			0	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Bodenmatten	100	100	100	100	100	100	100							45	65	gratis	100% Erlass	100% Erlass	100% Erlass
Mehrweckanlage Gärtnerweg																			
Rasenplatz	80	40	80	40	40	120	160			80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Mehrweckraum	120	60	120	60	60	180	240	+500	+1000	120	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Probelokal	80	40	80	40	40	120	160			80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Mehrweckanlage Klösterli																			
Zimmer 13	50	25	50	25	25	75	100	+500	+1000	50	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Schul- und Sportanlage Sempach Station																			
Mehrweckraum mit Vorplatz und asphalt. Aussenplatz	120	60	120	60	60	180	240			120	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Küche / Office mit Vorplatz	80	40	80	40	40	120	160			80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Küche / Office mit Vorplatz ohne Nutzung Küchengeräte	40	20	40	20	20	60	80	+500	+1000	40	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Turnhalle mit asphaltiertem Aussenplatz	120	60	120	60	60	180	240			120	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Garderoben	0	0	0	0	0	0	0			0	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Schulhaus Hellbühl Dorf																			
Probelokal	80	40	80	40	40	120	160	+500	+1000	80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Schul- und Sportanlage Rotbach																			
Aussenplatz asphaltiert (Sportplatz)	80	40	80	40	40	120	160			80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Rasenplatz inkl. Schnelllaufbahn	80	40	80	40	40	120	160			80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Beachvolleyball Feld	50	25	50	25	25	75	100			50	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Turnhalle	120	60	120	60	60	180	240	+500	+1000	120	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Garderoben Turnhallen	0	0	0	0	0	0	0			0	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass
Bodenmatten	100	100	100	100	100	100	100							45	65	gratis	100% Erlass	100% Erlass	100% Erlass
Probelokal mit Vorplatz	80	40	80	40	40	120	160			80	40	40	30	45	65	gratis	50% Erlass	25% Erlass	kein Erlass